

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 55 (1963)

Heft: 8-9

Buchbesprechung: Der libertäre Sozialismus in der Westschweiz [Rolf R. Bigler]

Autor: Keller, Willy

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Frauenausschuß weiß die Bemühungen des IBFG zugunsten der arbeitenden Frauen zu schätzen, insbesondere auf dem Gebiet der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Er bittet, diese Bemühungen fortzusetzen und zu erweitern, insbesondere auf regionaler Ebene.

Der Frauenausschuß ist das wichtigste Instrument, durch das die Frau ihre Meinung auch auf internationaler Ebene bekanntgeben kann. Es ist bekannt, daß der Frauenausschuß ein beratendes Gremium des Vorstandes des IBFG ist; aber die Bedeutung des Frauenausschusses sollte stärker anerkannt werden.

Die 8. Tagung in Wien fordert den Vorstand des IBFG auf, sich unverzüglich mit dieser Frage zu befassen, da die Internationale Arbeitskonferenz im Jahre 1964 das Problem der arbeitenden Frau in einer sich wandelnden Welt behandeln wird.

Der libertäre Sozialismus in der Westschweiz

Zum gleichnamigen Buch von Rolf R. Bigler

Die wissenschaftliche Bearbeitung sozialgeschichtlicher Themen über unser Land gehört, namentlich auf deutschsprachigem Gebiet, eher zu den Seltenheiten. Darum begrüßt man grundsätzlich jeden neuen Beitrag, in der Hoffnung, er schließe eine der bestehenden Lücken auf diesem Gebiete. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Neuerscheinung von Bigler zu betrachten*, der seine Arbeit einen «Beitrag zur Entwicklungsgeschichte und Deutung des Anarchismus» nennt.

Der Autor unternimmt es, in seiner Studie als Historiker und Soziologe jene Bewegung und Ausformung sozialistischen Gedankengutes des Zeitabschnittes 1860 bis 1880 darzustellen und neu zu deuten, die unter dem Namen der «Jurabewegung» oder «Jura-föderation» in die Sozialgeschichte einging. Diese Bewegung nahm in Le Locle ihren Anfang und verbreitete sich über La Chaux-de-Fonds und die Neuenburger Juraberge hinüber ins bernische Sankt-Immertal bis nach Courtelary und erfaßte fast ausschließlich die Uhrenarbeiterbevölkerung. Sie trug stark anarchistische Züge und hatte ihre geistigen Wurzeln im französischen Frühsozialismus eines Charles Fourier (1772–1837), Saint-Amand Bazard (1791–1832) und vor allem bei Pierre-Joseph Proudhon (1809–1865). Die Reformideen ihres Gesellschaftsbildes waren u. a. geprägt durch die Betonung einer freiheitlichen Lebenssphäre, der Abschaffung und Ueberwindung des Staates als Autorität und Unterdrückungsinstitution, an dessen Stelle kleinere autonome, auf freiheitlicher Grundlage stehende Gemeinschaftsbildungen zu stehen hätten. Praktisch

* Rolf R. Bigler, «Der libertäre Sozialismus in der Westschweiz», 1963, Kiepenheuer & Witsch, Köln-Berlin, 343 Seiten.

wirkte sich diese negative Einstellung zum Staat in einer konsequenten Enthaltung vom politischen Leben bei Wahlen und Abstimmungen aus. Der üble Kapitalismus sollte durch die Schaffung von Produktivgenossenschaften überwunden werden. Dazu wäre das Privateigentum und das Erbrecht abzuschaffen, zugunsten von kollektivem Eigentum, alles auf dem friedlichen Wege der Evolution. Dieser Bewegung standen hingebungsvolle Gestalten wie Meuron, Coullery, Guillaume, Schwitzguebel, Spichiger vor. Zu ihr stieß später der dynamische russische Revolutionär Michael Bakunin, der sich erhoffte, seine Weltrevolutionspläne hier schneller reifen zu sehen. Schließlich schlossen sich im Jahre des mißglückten Kommuneaufstandes in Paris, 1871, französische Flüchtlinge an, wie Pindy, Brousse, Reclus und ein weiterer russischer Adliger, Fürst Kropotkin.

Diese jurassischen Arbeiterorganisationen hatten sich der seit 1864 bestehenden ersten internationalen Arbeiterassoziation angeschlossen, und hier stellten sie sich, unterstützt durch Bakunin, vehement dem zentralistischen und autoritär wirkenden Einfluß eines Karl Marx entgegen und wurden darum auch die «Antiautoritären» genannt. Durch diese Opposition erhielten die «Jurassier» wider Willen sozusagen «Weltbedeutung». Obwohl sie als Opposition mit Bakunin zusammen kämpften, deckten sich ihre und seine Motive und Mittel nur teilweise. Bekanntlich führte diese Opposition im Jahre 1872 auf dem Haager Kongreß zur Spaltung und zum Ausschluß von Bakunin und Guillaume. Das war das Startzeichen zur Bildung des eigentlichen Jurabundes, der zwar nur eine kurze Blütezeit erlebte und Ende der siebziger Jahre sang- und klanglos verschwand, nachdem sich Bakunin schon vorher zurückgezogen und auch die Hauptstützen wie Guillaume, Schwitzguebel, Spichiger sich abgewandt hatten. Die eigentlichen sozialromantischen Umsturzpläne hatten sich überlebt und wurden von einer realistischeren Auffassung in der Arbeiterschaft überspielt, was schließlich zur Bildung gefestigter gewerkschaftlicher und politischer Organisationen führte. Ähnlich dem ersten Arbeiterbund in der deutschen Schweiz, mit dem der «Jurabund» nur in sehr loser Beziehung stand, starben diese beiden Organisationen fast gleichzeitig an ihren Kinderkrankheiten und fanden eine Fortsetzung im Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei.

Es ist übrigens nicht uninteressant, aus zeitlicher Distanz und bei nüchterner Betrachtung heute feststellen zu können, daß die beiden großen Gegenspieler Bakunin und Marx in manchen Punkten mehr ungleiche Brüder als unversöhnliche Gegner waren und sich eigentlich näherstanden als sie selber wußten, hatte doch u. a. Bakunin den ersten Teil von Marx' Kapital ins Russische übersetzt. Ihre Gemeinsamkeit lag aber nicht auf dem Gebiete wirtschaftlicher Analyse, sondern vielmehr in ihrer utopischen Auffassung vom revolutionären Umsturz und der Umwandlung in eine neue Gesellschaft,

bei gleichzeitiger Ueberwindung des Staates als Unterdrückungsapparat des Bürgertums. In der romantischen und unrealen Einschätzung dieses Vorganges, wie in der unrichtigen Einschätzung des Menschen und seine Psyche glichen sich die beiden Widersacher sehr stark. Jedenfalls läßt die Praxis im «sozialistischen Osten», wo man aus Marx' zeitbedingten Auffassungen eine zähe Dogmatik und Ideologie aufbaute, keine Anzeichen eines Rückganges staatlichen Zwanges und der Unterdrückung erkennen. (Diese Zwischenbemerkung geht auf Rechnung des Rezensenten, sie ergibt sich nicht aus Biglers Studie.)

Soviel zum Thema der Studie von Bigler. Betrachtet man die Darstellung des Verfassers unabhängig von der bestehenden Literatur, so kommt man zu einer recht positiven Beurteilung der Arbeit. Sie ist sprachlich und stilistisch flüssig geschrieben und läßt eine eingehende Beschäftigung mit dem Stoff erkennen. Sie ist jedenfalls die erste deutschsprachige Darstellung der Jurabewegung und füllt in dieser Beziehung tatsächlich eine Lücke aus.

Anders ist es freilich, wenn man als Vergleich die 1947 von Charles Thomann herausgegebene ausgezeichnete Arbeit, betitelt «Le mouvement anarchiste dans les Montagnes neuchâtelaises et le Jura bernois» heranzieht und sich fragt, was Bigler gegenüber Thomann wissenschaftlich nun wirklich Neues an den Tag gefördert habe. Abgesehen von der speziellen soziologischen Untersuchung über die gesellschaftlichen Bedingungen, die zum Entstehen der Jurabewegung geführt haben und der Abgrenzung des geistigen Einflusses zwischen Bakunin und den «Jurabündlern», scheint Biglers Neubearbeitung vom historischen Standpunkt nicht gerechtfertigt, da sie keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte zeitigt. Die vom Verfasser da und dort eingestreuten etwas abfälligen Zwischenbemerkungen gegenüber der Arbeit Thomanns empfindet man darum als unberechtigt und eher etwas überheblich.

Man hätte im Blick auf das gute Rüstzeug, über das der Verfasser zweifellos verfügt, erwarten können, daß er mit neuentdecktem Quellenmaterial wirklich neue Gesichtspunkte aufzeigen würde. Das ist aber nur sehr bedingt der Fall. Wenn man die benützten Quellen durchgeht, ist man nicht wenig erstaunt, daß viel weniger eigentliches Quellenmaterial behandelt als vielmehr bei Thomann und weiter fast ausschließlich auf Sekundärliteratur aufgebaut wurde. Wenn man bedenkt, was dem Autor in den Bibliotheken und Archiven von La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Le Locle, Genf und Bern (Bibliothek des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes) für ein reiches ungehobenes Quellenmaterial zur Verfügung gestanden hätte, das er unbeachtet ließ, dann macht man zur historischen Seite von Biglers Arbeit einige Fragezeichen. Er hätte sich dann vergewissern können, daß vom «Bulletin de la Fédération Jurassienne» nicht nur eine unvollständige Sammlung in Paris zu finden ist,

sondern eine vollständige in Bern, wo auch wesentliche Schriften aus dem Nachlaß von Schwitzguebel vorhanden sind (u. a. die als unauffindbar angegebene Schrift von Claris). Der Verfasser hätte sich nicht so einseitig auf das Erinnerungs- und Dokumentenwerk von Guillaume stützen müssen, der bei aller Objektivität eben doch Partei war und eigene Wertungen hineingelegt hat. Bigler wäre wohl auch zu einer bessern Einschätzung der bestehenden Uhrenarbeiterorganisationen als den Trägern der «Jurabewegung» gekommen und hätte durch ein Eingehen auf die zeitgenössische lokale Presse der Gegenseite allerlei Aufschlußreiches über die effektive Rolle der Juraföderation an den Tag fördern können, vor allem auch über die Auswirkungen des politischen Absentismus der Jurabündler in jenen Jahren.

Schade, daß bei der wissenschaftlichen Neubearbeitung durch Bigler diese Punkte unberücksichtigt blieben. Es scheint fast, der Verfasser habe den Weg des geringeren Widerstandes gewählt, indem er statt zeitraubende Quellenforschung zu treiben, den verlockenderen und leichteren Weg des spekulativen Denkens eingeschlagen habe.

Freilich ist dem Verfasser zugutezuhalten, daß es in Ermangelung eines sozialgeschichtlichen Gesamtkataloges recht schwer ist, die Fundstellen des einschlägigen Quellenmaterials nachzuweisen. Das ist die große Aufgabe, die dem Schweizerischen Sozialarchiv in Zürich noch bevorsteht. Je schneller diese Aufgabe gelöst wird, desto weniger geht wichtiges Quellenmaterial unwiderbringlich verloren, bleibt also der sozialgeschichtlichen Forschung erhalten und kann ohne Zeitverluste für die Bearbeitung erschlossen werden.

Willy Keller, Bern

Buchbesprechungen

Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit. Herausgegeben von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Suva, Luzern.

Seit Juli 1956 erscheinen bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Suva, Luzern, periodisch in zwangsloser Folge in Deutsch, Französisch und Italienisch die «Schweizerischen Blätter für Arbeitssicherheit». Nach dem Grundsatz «Vorbeugen ist besser als heilen» will die durch Vizedirektor Dr. ing. chem. S. Nicolet angeregte, von Herrn Dipl.-Ing. A. Chavanel, dem Leiter des Unfallverhütungsdienstes der Suva, betreute Publikation Erfahrungen auf dem weiten Gebiete der Unfallverhütung an die Betriebsleitungen und weitere Interessenten heranbringen und so im besten Sinne prophylaktisch, d. h. möglichen Unfällen vorbeugend, wirken und alle dazu Berufenen zur Mitarbeit anregen und ermuntern. Bisher sind 52 Nummern erschienen, wobei in jeder einzelnen Ausgabe nur ein einziges Thema behandelt wird. In der ersten Nummer behandelte Generalsekretär Dr. iur. R. C. Schaetti die rechtliche, administrative und finanzielle Organisation der obligatorischen Unfallversicherung, um auf diese Weise ein Bild über die Zusammenhänge zwischen Unfallverhütung und Unfallversicherung zu vermitteln. Seither wurden Themen allgemeiner und spezieller Natur behandelt,